

Anwendung Swiss-GAAP FER für Banken (und Effektenhändler):

Fachempfehlung	Anwendung	Bemerkungen
FER 1: Bestandteile des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 2: Konzernrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 3: Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 4: Fremdwährungsumrechnung bei der Konsolidierung von Jahresrechnungen in fremder Währung	Ja	Rz 21
FER 5: Bewertungsrichtlinien für die Konzernrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 6: Mittelflussrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 7: Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und –Erfolgsrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 8: Anhang der Konzernrechnung	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 9: Immaterielle Werte	Ja, mit einem Vorbehalt	Rz 29. Eine Verrechnung des Goodwill mit dem Eigenkapital ist nicht zulässig (vgl. Rz 215).
FER 10: Ausserbilanzgeschäfte	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 11: Steuern im Konzernabschluss	Ja, für sämtliche Abschlüsse nach dem True and Fair View Prinzip	Rz 29b
FER 12: Zwischenberichterstattung	Nein, mit Ausnahme von Ziffer 3 und 5 für die kotierten Banken	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 13: Darstellung der Leasinggeschäfte durch Leasingnehmer	Nein	Geregelt in den entsprechenden Vorschriften der BankV und der RRV
FER 14: Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen	Nein	Mit Ausnahme von Finanzkonglomeraten, welche Versicherungsgesellschaften beinhalten.
FER 15: Transaktionen mit nahestehenden Personen	Ja	Rz 184a. Die Rz 184a ist auch anwendbar, wenn ein Konzernabschluss erstellt und veröffentlicht wird. Sofern die Richtlinie „Corporate Governance“ der SWX anwendbar ist, gehen deren Bestimmungen bei Abweichungen vor.
FER 16: Vorsorgeverpflichtungen	Ja	Rz 29j
FER 17: Vorräte im Konzernabschluss	Nein	
FER 18: Sachanlagen	Ja	Rz 28. Im statutarischen Einzelabschluss bleiben Rz 31 und Rz 33 vorbehalten. In abweichung von Swiss GAAP FER 18 gilt für Sachanlagen das Anschaffungswertprinzip.
FER 19: Einzelabschluss	Ja	Rz 1d. Die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 19 für die nach dem True and Fair View

		Prinzip zu erstellenden Zwischen- und Einzelabschlüsse sind direkt in der der RRV-EBK enthalten.
FER 20: Wertbeeinträchtigungen von Aktiven	Ja	Rz 28 und 29
FER 21: Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen	Nein	
FER 22: Langfristige Aufträge	Nein	
FER 23: Rückstellungen	Ja, für die Jahresabschlüsse betreffend die Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2004. Die Swiss GAAP FER 23 ist prospektiv anzuwenden.	<p>Die folgenden Besonderheiten und/oder Abweichungen sind für Banken anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im statutarischen (und nicht kombinierten) Einzelabschluss der Banken gilt bezüglich stiller Reserven Rz 1b der RRV-EBK. ▪ Ziff. 9 der Empfehlung: Rückstellungsbildungen sind über folgende Erfolgsrechnungspositionen zu erfassen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückstellungen für latente Steuern (Rz 77) über Steuern (Rz 137) ○ Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen über Personalaufwand (Rz 125) ○ Restrukturierungs- und sonstige (übrige) Rückstellungen über Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste (Rz 129), wobei im true and fair view Abschluss Rz 130 zu beachten ist. <p>Zweckkonforme Verwendungen von Rückstellungen für latente Steuern und für Vorsorgeverpflichtungen sind über die Aufwandkonti aufzulösen über welche die seinerzeitige Bildung (Dotierung) erfolgte. Eine anderweitige Verwendung (Rz 38 und 39) ist <u>im statutarischen Einzelabschluss</u> sowie im nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzel- und Konzernabschluss nicht erlaubt. Die freiwerdenden Steuer-/Vorsorgerückstellungen müssen zwingend über den ausserordentlichen Ertrag aufgelöst werden.</p> ▪ Ziff. 11 der Empfehlung: Wenn die Bank über Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen und/oder Restrukturierungsrückstellungen verfügt, sind diese separat als „davon-Wert“ der Rubrik „Übrige Rückstellungen“ oder als eigene Rubriken in der Tabelle E auszuweisen. ▪ Ziff. 12 der Empfehlung: Die quantitativen Informationen sind gemäss Tabelle E offen zu legen. Die erforderlichen Erklärungen über wesentliche Rückstellungen (Natur der Verbindlichkeit, Unsicherheitsgrad und allfällig verwendeter Diskontsatz) sind im Anschluss an die Tabelle aufzuführen.
FER 24: Eigenkapital und Rechnungslegung von eigenen Aktien und Transaktionen mit Aktionären	Ja, für die <u>nach dem True and Fair View Prinzip</u> erstellten Jahresabschlüsse betreffend die Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2004. Die Swiss	<p>Die folgenden Besonderheiten und/oder Abweichungen sind für Banken anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziff. 3 der Empfehlung: Gemäss Anhang XVII der RRV-EBK sind die Dividendenzahlungen und Wiederveräusserungserfolge im „kombinierten

	GAAP FER 24 ist prospektiv anzuwenden.	<p>Einzelabschluss“ (Abschluss nach True and Fair View in Kombination mit dem statutarischen Einzelabschluss) den „anderen Reserven“ (statt den Kapitalreserven) zuzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziff. 4 und 5 der Empfehlung: Im kombinierten Einzelabschluss (Abschluss nach True and Fair View in Kombination mit dem statutarischen Einzelabschluss) sind Kapitaleinlagen und Zuschüsse nach Abzug des Nennwerts sowie Eigenkapitalkosten der allgemeinen gesetzlichen Reserve (statt den Kapitalreserven) gutzuschreiben bzw. zu belasten. Ausschüttungen sind den anderen Reserven und/oder dem Gewinnvortrag (statt den Gewinnreserven) zu belasten. ▪ Ziff. 7 der Empfehlung: Die Angabe des nicht einbezahlten Gesellschaftskapitals als Minusposten des Eigenkapitals ist zwar möglich aber nicht zwingend. ▪ Ziff. 8 der Empfehlung: Die Angabe der Eröffnungswerte des Vorjahres ist nicht erforderlich. Der Eigenkapitalnachweis muss gemäss Tabelle N erstellt werden und diese bildet Bestandteil des Anhangs. Die Banken dürfen sie erweitern. ▪ Ziff. 9 – 10 - 11 der Empfehlung: Die verlangten Informationen müssen im Anhang offengelegt werden.
--	--	---

Bei Abweichung zwischen den anwendbaren Richtlinien Swiss GAAP FER und den RRV-EBK gehen jene der RRV-EBK vor.

Anwendbarkeit: Wenn nichts anderes präzisiert ist, sind alle Abschlüsse betroffen (inkl. der statutarischen Einzelabschlüsse, die nicht gemäss dem True and Fair View Prinzip erstellt sind).